



Sitzung vom 14.11.2016

- 630 5/5 Bauwesen. Tiefbau. Strassen. Gemeindestrassen.
Verunreinigungen durch Pferdemit.
Verfügung Aufnahmepflicht im gesamten Gemeindegebiet.
Erneute Erinnerungsanzeige an Pensionsställe unter Anweisung um
Weiterleitung an die Pensionäre.

Hinweis auf Art. 25 / 13. Januar 2014

Hinweis auf Art. 337 / 29. Juni 2015

Sachverhalt

1.

Mit Protokollauszug Nr. 25 vom 13. Januar 2014 hat der Gemeinderat mit sofortiger Wirkung die Aufnahmepflicht von Pferdemit auf dem ganzen Gemeindegebiet verfügt und die Pensionsstelle und den Kavallerieverein dabei angewiesen, die Pensionäre, Vereinsmitglieder und Gäste umgehend auf die verfügte Aufnahmepflicht hinzuweisen.

2.

Durch diese Verfügung konnte bezüglich der Sauberkeit der Strassen für kurze Zeit eine starke Verbesserung festgestellt werden. Da aber bald schon wieder zunehmend Reklamationen bezüglich der Strassenverschmutzungen durch Pferdemit eingingen bzw. die Verschmutzung von Kantons- und Gemeindestrassen offensichtlich festgestellt werden konnten, hat der Gemeinderat mit Verfügung Nr. 337 vom 29. Juni 2016 erneut alle Pensionsställe auf den nicht annehmbaren Sachverhalt hingewiesen und diese angewiesen, Ihre Pensionäre entsprechend zu orientieren bzw. diese auf die strikte Einhaltung der verfügten Weisungen hinzuweisen.

3.

Leider muss zum heutigen Zeitpunkt wiederum festgestellt werden, dass die Reklamationen bezüglich durch Pferdemit verunreinigten Strassen stark zunehmen.

Erwägungen

1.

Die trotz aller Hinweise und Erinnerungen, sei dies in Form von gemeinderätlichen Verfügungen oder amtlichen Publikationen (Gemeindenachrichten, etc.), gegenwärtig vorliegende Situation, welche trotz der verfügten Aufnahmepflicht von Pferdemit auf dem ganzen Gemeindegebiet angetroffen wird, ist nicht weiter tolerierbar. Viele Reiter lassen wiederum den Pferdemit auf den Kantons- und Gemeindestrassen liegen. Die dadurch entstehenden Verunreinigungen



Sitzung vom 14.11.2016

630 5/5 Fortsetzung

bzw. die damit verbundenen Aufwendungen der Strassenreinigung werden vom Gemeinderat nicht geduldet.

2.

Das Polizeireglement, datiert vom 1. Juli 2014, hält unter § 18 - Tierhaltung, zur Aufnahmepflicht von Tierexkrementen folgendes Fest:

§ 18, Ziff. 3;

*„Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass ausserhalb besonders eingerichteter Plätze der öffentliche und fremde private Grund nicht durch die Tiere verunreinigt wird. **Sie sind verpflichtet, den Kot einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen.**“*

3.

Den Pensionsstallungen und dem Reitverein Holziken (ehemals Kavallerieverein Schöffland und Umgebung) wurde dieser Sachverhalt bereits mit Protokollauszügen Nr. 25 vom 13. Januar 2015 und Nr. 337 vom 29. Juni 2015 mitgeteilt. Gleichzeitig wurden diese dabei jeweils angewiesen, dafür besorgt zu sein, dass ihre Pensionäre, Vereinsmitglieder und Gäste, die verfügbaren Massnahmen ordnungsgemäss umsetzen. Leider wird festgestellt, dass die verfügbare Massnahme, nach zwischenzeitlich positiver Entwicklung, zum heutigen Zeitpunkt von vielen Reiterinnen und Reitern wiederum nicht mehr beachtet werden. Die betroffenen Pferdepensionen und der Kavallerieverein werden daher mittels Zustellung der vorliegenden Verfügung, erneut auf den gemeinderätlichen Beschluss vom 13. Januar 2014, unter Androhung von Verwarnung und Verzeigung im Unterlassungsfalle, nachdrücklich hingewiesen.

Beschluss:

1.

Der Gemeinderat weist die Pferdepensionen und den Reitverein Holziken erneut auf die am 13. Januar 2014 mittels Beschluss-Nr. 25 verfügbare Aufnahmepflicht für Pferdemit auf dem ganzen Gemeindegebiet hin.

2.

Die Pensionsställe und der Reitverein Holziken werden angehalten, die Pensionäre, Vereinsmitglieder und Gäste auf die verfügbare Aufnahmepflicht nachdrücklich hinzuweisen. Sie haben weiter dafür besorgt zu sein, dass ihre Reiterinnen und Reiter den angezeigten Anweisungen Folge leisten.



Sitzung vom 14.11.2016

630 5/5 Fortsetzung

3.

Fehlbare Pferdehalter werden, sofern bekannt, wie bis anhin, bei einem erstmaligen Vergehen verwarnt und anschliessend verzeigt.

4.

Die Kosten der Strassenreinigung durch das Bauamt Holziken werden den fehlbaren Pferdehalter und den jeweiligen, für fehlbaren Pferdehalter zuständigen Pensionsstätten in Rechnung gestellt.

5.

Die Regionalpolizei wird angewiesen, in Anwendung des § 18 des geltenden Polizeireglements vom 1. Juli 2014, ein Auge auf allfällige Verfehlungen zu werfen und fehlbare Pferdehalter zu verzeigen bzw. nach dem geltenden Bussenkatalog zu belangen.

6.

Das Bauamt Holziken wird angewiesen, der Gemeindekanzlei allfällig bekannte, fehlbare Pferdehalter bzw. deren Pensionsstätte unverzüglich zu melden. Die Gemeindekanzlei hat für die Abnahnung und die Weiterbelastung von allfälligen Strassenreinigungen im Zusammenhang mit dem Unterlassen der Pferdemistaufnahmepflicht besorgt zu sein.

7.

Die Gemeindekanzlei wird die Bevölkerung mittels Anzeige in den nächsten Gemeindenachrichten erneut auf die generelle Aufnahmepflicht von Pferdemit im gesamten Gemeindegebiet erinnern.

Protokollauszug:

- Reitverein Holziken, Reithalle, Hauptstr. 47, 5043 Holziken
- Herr Hansjörg Lüthi, Pferdepension, Obermattstrasse 7, 5043 Hoziken
- Herr Max Fischer, Pferdepension, Huebstrasse 37, 5043 Holziken
- Herr Erhard Schneider und Frau Jacqueline Kunz-Hebeisen, Bändlistrasse 4, 5043 Holziken
- Herr Roberto Sommerhalder, Pferdepension, Aarauerstrasse 4, 5018 Erlinsbach



Sitzung vom 14.11.2016

630 5/5 Fortsetzung

- Herr Roland Zürcher, Hardstrasse 21, 5043 Holziken
- Reitsportzentrum alte Mühle, Frau Claudia Gerber, Mühleweg 61,
4813 Uerkheim
- Herr Daniel Lüscher, Risigasse 9, 5742 Kölliken
- Valley Farm, BG Hochuli & Hilfiker, Mattenstrasse 5, 5742 Kölliken
- Bauamt Holziken
- Regionalpolizei Zofingen, Untere Grabenstrasse 30, 4800 Zofingen
- Finanzverwaltung
- (2) Gemeindeganzlei
- Gemeindenachrichten
- Akten